

b) Teutschland vom spanischen Erbfolge-Krieg
bis auf Karl VI. Tod.

Mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ward es ganz kund, daß, bey der Zusammensetzung des teutschen Staatskörpers ein inneres, organisches Leben unmöglich statt finden könne. Die Stände hatten schon vor dem westphälischen Frieden das, von ihnen auch vielfach geltend gemachte Recht der Bündnisse und Verträge mit andern Mächten. Sollten diese nun auch nicht gegen das Reich gerichtet seyn, so gab es leicht Vorwände, selbst vom teutschen Gemeinbesten hergenommen, um ihren ursprünglichen Zweck zu beschönigen oder zu bemänteln, oder es lag wohl in der Reichsspaltungen selbst ein hörbarer Grund für sie. Dieses war schon der Fall bey dem Vertrage, den Kurfürst Moriz von Sachsen mit Frankreich schloß, welcher, offenbar reichsverfassungswidrig, doch die Freyheit des Reiches gegen Oestreich retten sollte. Solcher Widersprüche traten nach dem westphälischen Frieden und unter den Umständen, die wir am Schlusse des vorigen Zeitraumes berührt haben, immer mehrere ein. Der Kaiser und die Stände und die Iektorn unter sich erscheinen nun bey den großen politischen Berwicklungen